



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe Dezember 2008

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Zur Herbsttagung des Darmstädter Kreises am 7. und 8.11.2008 in Berlin möchte ich folgendes ausführen:

Als aufmerksamer Zuhörer konnte man sehr gut erkennen, dass – **bei gewollter Diskussion** – jedem Referenten zuwenig Zeit verblieb oder – anders ausgedrückt – dass zuviel „Stoff“ vorgesehen war. Wenn Herr Weil am Samstagmorgen nur die Hälfte seiner Folien zeigen konnte, da Herr Wick auch Gelegenheit gegeben werden sollte, OLG- oder BGH-Beschlüsse zu erläutern, wäre es wünschenswert, wenn man weniger Themen anbietet und die Themen, die angeboten werden, sollten umfangreicher **„erläutert“** werden.

Ich bin ein Befürworter der visuellen Erläuterung mittels Beispiele, die bei einer solch großen Veranstaltung entweder über einen Overhead-Projektor oder – hilfsweise – mittels Flipchart für alle präsentiert werden sollten. Wenn man einen neuen, schwierigen Gesetzestext vorstellt, ohne dass dieser „beispielhaft“ erläutert wird, versteht man nur sehr schwer, was der Referent meint. Jedenfalls ist dies bei mir der Fall. Ob alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Vor- bzw. Nachteile einer externen Teilung gemäß § 17 VersAusglG-E verstanden haben, vermag ich nicht zu sagen. Erst bei näherer Betrachtungsweise ist mir folgendes aufgefallen:

Beispiel: Nach § 17 VersAusglG-E ist eine externe Teilung auf Wunsch des betrieblichen Versorgungsträgers bei einer Direktzusage oder einer Versorgung aus einer Unterstützungskasse möglich, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens 63.600 € (Beitragsbemessungsgrenze 2008 in der gesetzlichen Rentenversicherung) beträgt. Der Ausgleichswert als Kapitalwert entspricht z.B. bei einem 45 Jahre alten Mann einem Rentenbetrag in Höhe von 1.397,31 € monatlich als AUSGLEICHSWERT (Vorgaben: Heubeck Richttafeln 2005 G, Rentenbeginn 65. Lebensjahr, Kapitalwert = Übertragungswert iSv § 4 Abs. 5 BetrAVG und einem Rechnungszins in Höhe von 6,0 % nach § 6 a EStG)

Wenn sich die **ausgleichsberechtigte** Person bei einer vom Versorgungsträger beantragten externen Realteilung **NICHT** für eine Zielversorgung entscheidet (§ 15 Abs. 3 VersAusglG-E) und der externe Ausgleich demzufolge **in der gesetzlichen Rentenversicherung** stattfindet, so würde die berechtigte Person mit diesem Ausgleichswert eine Rente in Höhe von **282,16 €** monatlich erhalten.

Berechnungsweg: 100 € kosten 22.540,58 € im Jahre 2008 ($100 : 26,56 = 3,7651 \text{ EP} \times 5.986,7160$)

$$63.600 \text{ €} : 22.540,58 \times 100 = 282,16 \text{ €} \text{ oder anders errechnet}$$

$$63.600 \text{ €} \times 0,0001670365 = 10,6235 \text{ EP}$$

$$10,6235 \text{ EP} \times 26,56 = 282,16 \text{ €}$$

Dieser Betrag in Höhe von 282,16 € ist allerdings dynamisch während der Betrag in Höhe von 1.397,31 € nicht dynamisch ist. Wenn die berechtigte Person diese Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im

Jahre 2030 erhält, würde die Rente ca. 438 € monatlich betragen (angenommener aktueller Rentenwert im Jahre 2030 = 41,29 € laut Annahmen des Rentenversicherungsberichts 2007 – BT-Dr. 16/7300 S. 32)

Ergebnis: Aus 1.397,31 € Ausgleichswert bei einer internen Realteilung werden 282,16 € (dynamische Rente) bei einer externen Realteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ob dies den teilnehmenden Personen alles so bekannt war, vermag ich nicht zu sagen. Mir war es in Berlin auch nicht bekannt; ich bin erst nachträglich von einem Rentenberaterkollegen darauf hingewiesen worden. Auf diese Weise kommt das bisherige Recht wieder ins Spiel, indem ein Deckungskapital in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird und man eine wesentlich geringere Rente erhält als bei einer internen Realteilung.

Auch unter folgendem Gesichtspunkt ist für den Versorgungsträger eine externe Teilung gemäß § 17 VersAusglG-E **NICHT** zu empfehlen:

Die externe Teilung ist vom Versorgungsträger „verlangt“ worden,
der Versorgungsträger hat den Betrag in Höhe von 63.600 € „transferiert“,
der Versorgungsträger hat die Versorgung der verpflichteten Person gekürzt,
die **berechtigte** Person **verstirbt vor** Rentenbeginn,

Ergebnis: Das Geld ist für die ausgleichspflichtige Person „verloren“, da keine Anpassung gemäß § 37 VersAusglG-E erfolgt mit dem Ergebnis, dass der Kapitalbetrag in Höhe von 63.600 € dem Versorgungsträger der Zielversorgung „verbleibt“ und nicht an den Versorgungsträger der auszugleichenden Versorgung und demnach auch nicht an die ausgleichspflichtige Person zurückfließt.

Hätte der Versorgungsträger **KEINE** externe Realteilung gemäß § 17 verlangt, **hätte der Versorgungsträger bei interner Realteilung keine Rentenzahlung an die berechnigte Person leisten müssen aber er hätte den Kapitalbetrag in Höhe von 63.600 € „für sich“** und könnte die Rente der verpflichteten Person entsprechend kürzen.

Hinweis zu § 32 VersAusglG-E:

Ein 45 Jahre alter Mann (ausgleichspflichtige Person) gibt imVA-Verfahren durch **interne** Realteilung 1.000 € seiner – hohen - Betriebsrente ab. Die **berechtigte** Person **verstirbt vor** Rentenbeginn und hinterlässt keine Hinterbliebenen. Aufgrund dessen, dass die betriebliche Altersversorgung nicht zu den anpassungsfähigen Anrechten im Sinne von § 32 VersAusglG-E gehört, kann § 37 nicht zur Anwendung kommen. Die ausgleichspflichtige Person verliert auf Dauer ihre 1.000 € **ohne dass die ausgleichsberechtigte Person jemals eine Versorgung erhalten hat** (dafür ist der Versorgungsausgleich geschaffen worden) und der betriebliche Versorgungsträger – nicht die Solidargemeinschaft – hat die Berechtigung, die Rente der verpflichteten Person auf Dauer zu kürzen, ohne dass er der – verstorbenen – berechtigten Person diesen Betrag zahlen muss. Dies widerspricht dem Versorgungsausgleich in unerhörter Weise und man fragt sich, warum die Betriebsrente von der Anpassung gemäß § 37 ausgenommen wurde. Jede Person, die diese – seine – Geldvernichtung realisiert, wird dies nicht verstehen.

Hinweis zum Rentnerprivileg:

Ich greife das Beispiel von Herrn Hauß auf:

Altersrentner, 64 Jahre alt, Ehefrau 45 Jahre alt. Mann stellt Antrag auf Scheidung; Nach Rechtskraft der VA-Entscheidung wird die Rente des Mannes sofort um den VA (600 €) gekürzt. Der Versorgungsträger

(z.B. DRV) muss aufgrund der internen Realteilung noch keine Rente an die berechtigte Person zahlen. Dem Mann wird nach neuem Recht bis zum Rentenbeginn der Frau – im Gegensatz zum bisherigen Recht – ca. 20 Jahre die Rente gekürzt. Dies ergibt einen **Rentenverlust** für den Mann in Höhe von ca. 144.000 € (20 Jahre x 7.200 €). Diesen Betrag kann die „SOLIDARGEMEINSCHAFT“ nach neuem Recht einsparen und kann damit „anderes“ finanzieren.

Wenn dieser Mann „planmäßig“ mit 81 Jahren versterben würde – dann wäre die frühere Ehefrau erst 62 Jahre alt – würde die frühere Ehefrau aus dem Versorgungsausgleich noch keine Altersrente erhalten. Diese Frau würde ihre Regelaltersrente erst mit 66 Jahren und 10 Monaten erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt „spart“ die Solidargemeinschaft auch die Rente aus dem Versorgungsausgleich. Das bedeutet, dass die Solidargemeinschaft nach Durchführung eines Versorgungsausgleiches bei einem ausgleichspflichtigen Rentner, der eine jüngere Frau hat, fast 22 Jahre (bei diesem Beispiel) den Versorgungsausgleichsbetrag (hier: 600 € mtl.) „einsparen“ und für andere Zwecke verwenden kann. Dies wären ca. 158.400 €, die der Rentenversicherungsträger nicht mehr bzw. noch nicht zahlen muss.

Das war ein guter „Schachzug“!!

Was wäre passiert, wenn sich der Altersrentner nicht scheiden lassen würde?

Der Mann behält seine Rente bis zu seinem statistischen Todestag z.B. mit 81 Jahren in voller Höhe. Danach erhält seine Witwe – dann ist diese Frau 62 Jahre alt – 60 % der Rente des verstorbenen Ehemannes – ggf. unter teilweiser Anrechnung eigener Einkünfte -. Für den Rentenversicherungsträger bzw. den Beamtenversorgungsträger kann es demnach – finanziell gesehen – nichts Schöneres geben, wenn sich ein Rentner bzw. Pensionär scheiden lässt und die berechtigte Person kommt noch lange nicht in den Genuss, die Rente/Versorgung aus dem Versorgungsausgleich zu erhalten. Denn bei einer Nichtscheidung muss der Versorgungsträger wesentlich mehr an den Rentner und anschließend an die Hinterbliebene zahlen als nach einer Scheidung..

Zum Schluss wünsche ich mir - und vielleicht spreche ich auch für andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser ansonst sehr guten Veranstaltung -, dass bei der nächsten Veranstaltung weniger „Stoff“ vorgetragen wird dafür aber mehr Beispiele erläutert werden, zumal man noch nicht auf die gerichtliche Praxis, Kommentierungen oder eigene praktische Erfahrungen mit dem neuen Recht zurückgreifen kann.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*